

**Antrag**

**der Abg. Hans-Ulrich Sckerl u. a. GRÜNE**

**und**

**Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

**Fortsetzung von nicht polizeilicher Videoüberwachung  
ohne Rechtsgrundlage?**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. wie viele nicht polizeiliche Videoüberwachungsanlagen in Baden-Württemberg auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes betrieben werden und welche Ministerien dafür verantwortlich zeichnen;
2. ob in Ministerien und in anderen Einrichtungen des Landes sowie in nachgeordneten Behörden Videoüberwachungsanlagen betrieben werden und an welchen Standorten dies der Fall ist;
3. mit welchem Ergebnis die Prüfung der konkreten Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Februar 2007 abgeschlossen wurde (vgl. Stellungnahme der Landesregierung vom 4. Juni 2007, Drucksache 14/1281);
4. ob sie die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für nicht polizeiliche Videoüberwachung im Landesdatenschutzgesetz für erforderlich hält;
5. ob im Zusammenhang mit der Überprüfung der Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Februar 2007 Videoüberwachungsanlagen abgeschaltet wurden, wenn ja, welche;

## II.

eine Stellungnahme des Landesdatenschutzbeauftragten vorzulegen, in welcher er die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Februar 2007 für Baden-Württemberg bewertet und in der er darlegt, welche Konsequenzen er für die Praxis der nicht polizeilichen Videoüberwachung in Baden-Württemberg für erforderlich hält.

16. 07. 2008

Sckerl, Oelmayer, Dr. Splett,  
Untersteller, Wölfle GRÜNE

**Begründung**

Soweit hier bekannt, wurden aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Februar 2007 in Baden-Württemberg keinerlei Konsequenzen für die Praxis nicht polizeilicher Videoüberwachungsmaßnahmen durch die Kommunen oder durch andere öffentliche Stellen gezogen.

Die Landesregierung hat selbst eingeräumt, dass dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch für Baden-Württemberg Bedeutung hat, weil auch das hiesige Landesdatenschutzgesetz, ähnlich wie die für unzureichend erklärte bayerische Rechtsnorm, keine besondere Bestimmung für Videoüberwachung kennt.

Das Bundesverfassungsgericht fordert jedoch einen hinreichenden Anlass für Videoüberwachung und eine hinreichend bestimmte, normenklare Rechtsgrundlage.

Da diese Voraussetzungen fehlen (und dies selbst von der Landesregierung eingeräumt werden musste), muss davon ausgegangen werden, dass die derzeitige Praxis der nicht polizeilichen Videoüberwachung ohne ausreichende Rechtsgrundlage erfolgt.

Mir dem vorliegenden Antrag soll eine Aufklärung über die Praxis und über die Bewertung der rechtlichen Grundlagen erfolgen, die schon vor Jahresfrist einer Prüfung durch das Innenministerium unterzogen wurden.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. August 2008 Nr. 2–0552.2/20 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*I. zu berichten,*

- 1. wie viele nicht polizeiliche Videoüberwachungsanlagen in Baden-Württemberg auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes betrieben werden und welche Ministerien dafür verantwortlich zeichnen;*
- 2. ob in Ministerien und in anderen Einrichtungen des Landes sowie in nachgeordneten Behörden Videoüberwachungsanlagen betrieben werden und an welchen Standorten dies der Fall ist;*

Zu 1. und 2.:

Neben dem Innenministerium setzen das Finanzministerium, das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, das Wirtschaftsministerium, das Umweltministerium, das Ministerium für Arbeit und Soziales, das Ministerium für Wissenschaft und Kunst sowie das Justizministerium Videoüberwachungsanlagen ein. Diese, zum Teil als Gegensprechanlage mit Kamera betriebenen Anlagen dienen der Zugangskontrolle zu Gebäuden, besonderen Gebäudeteilen oder der Zufahrtskontrolle/-regelung an Tiefgaragen oder Innenhofbereichen.

Da keine Meldepflicht für Videoüberwachungsanlagen besteht, liegt der Landesregierung im Übrigen keine Gesamtübersicht aller nicht polizeilichen Videoüberwachungsanlagen in Baden-Württemberg vor. Von einer entsprechenden Umfrage unter sämtlichen öffentlichen Stellen in Baden-Württemberg, darunter mehreren tausend öffentlichen Schulen sowie allen Kommunen, wurde wegen des damit verbundenen Aufwands abgesehen.

- 3. mit welchem Ergebnis die Prüfung der konkreten Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Februar 2007 abgeschlossen wurde (vgl. Stellungnahme der Landesregierung vom 4. Juni 2007, Drucksache 14/1281);*
- 4. ob sie die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für nicht polizeiliche Videoüberwachung im Landesdatenschutzgesetz für erforderlich hält;*

Zu 3. und 4.:

Das Innenministerium hält nach Auswertung der Stellungnahmen aufgrund der durchgeführten Anhörung der anderen Ministerien und der Kommunalen Landesverbände die Schaffung einer besonderen Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung im Landesdatenschutzgesetz für erforderlich. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird derzeit erarbeitet.

- 5. ob im Zusammenhang mit der Überprüfung der Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Februar 2007 Videoüberwachungsanlagen abgeschaltet wurden, wenn ja, welche;*

Zu 5.:

Dem Innenministerium ist nicht bekannt, ob aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts Videoüberwachungsanlagen abgeschaltet wurden.

*II.*

*eine Stellungnahme des Landesdatenschutzbeauftragten vorzulegen, in welcher er die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Februar 2007 für Baden-Württemberg bewertet und in der er darlegt, welche Konsequenzen er für die Praxis der nicht polizeilichen Videoüberwachung in Baden-Württemberg für erforderlich hält.*

Zu II.:

Die angeforderte Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg, in welcher dieser die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Februar 2007 für Baden-Württemberg bewertet und in der er darlegt, welche Konsequenzen er für die Praxis der nicht polizeilichen Videoüberwachung in Baden-Württemberg für erforderlich hält, liegt dieser Stellungnahme als Anlage bei.

Rech

Innenminister

Anlage

**LANDESBEAUFTRAGTER FÜR DEN DATENSCHUTZ  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
Postfach 10 29 32 • 70025 Stuttgart**

**E-Mail: [poststelle@lfd.bwl.de](mailto:poststelle@lfd.bwl.de)  
FAX: 07 11 / 61 55 41 - 15**

Innenministerium  
Baden-Württemberg  
- Referat 25 -  
z.Hd. Herrn MR Schedler

Stuttgart, 24.07.2008  
Durchwahl (07 11) 61 55 41 - 22  
Name: Herr Kobald  
Aktenzeichen: D 2000/15  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Antrag der Abg. Hans-Ulrich Sckerl u. a. GRÜNE**  
**- Fortsetzung von nicht polizeilicher Videoüberwachung ohne Rechtsgrundlage?**  
**- Drucksache 14/3020**

**Ihre E-Mail vom 23. Juli 2008**

Sehr geehrter Herr Schedler,

zu II. des o.g. Antrags nehme ich wie folgt Stellung:

Ich habe nach Auswertung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Februar 2007 dem Innenministerium mit Schreiben vom 3. Mai 2007 (Az. D 2000/15) Folgendes mitgeteilt:

„Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Februar 2007 (1 BvR 2368/06) wird zweifellos für unsere künftige Beratungs- und Kontrollpraxis von erheblicher Bedeutung sein. Wir werden uns ab sofort an den dort aufgestellten Maßstäben orientieren, mit der Folge, dass wir eine Videoüberwachung (jedenfalls soweit gleichzeitig aufgezeichnet wird) durch die öffentlichen Stellen im Land in Zukunft aus den vom Gericht genannten Gründen als rechtswidrig ansehen, sofern hierfür keine ausreichenden bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen bestehen.

- 2 -

Meine Dienststelle war in der Vergangenheit vereinzelt aufgrund von Anfragen und im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit bereits mit dieser Thematik befasst. Wir haben dabei stets die Auffassung vertreten, dass Videoüberwachungsmaßnahmen in schwer wiegender Weise in das Grundrecht auf Datenschutz der Betroffenen eingreifen und nur unter strengen Voraussetzungen überhaupt zulässig sind. Von denjenigen, die eine Videoüberwachung einsetzen wollten, haben wir verlangt, dass sie darlegen mussten, dass Alternativen zur Videoüberwachung nicht zum gleichen Ergebnis führen. Einer zusätzlichen besonderen Rechtfertigung bedurfte es, wenn statt der bloßen Beobachtung mittels Bildübertragung eine Videoüberwachung in der Form einer Bildaufzeichnung erfolgen sollte. Darüber hinaus haben wir die Durchführung einer Vorabkontrolle nach § 12 des Landesdatenschutzgesetzes verlangt. Nähere Ausführungen dazu und zu den praktischen Anwendungsfällen finden Sie in unserem 24. Tätigkeitsbericht des Jahres 2003 im 4. Teil, 1. Abschnitt, Nr. 8 (S. 74 ff.).

Ob und inwieweit angesichts der o. g. Verfassungsgerichtsentscheidung die Notwendigkeit für eine Änderung des Landesdatenschutzgesetzes gesehen wird, ist zunächst von den fachlich betroffenen Ressorts zu prüfen. Aus rein datenschutzrechtlicher Sicht wird jedenfalls kein Bedarf für eine entsprechende Regelung gesehen, weil ein Verzicht auf Videoaufzeichnungen das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen am besten zu schützen vermag.

§ 6b des Bundesdatenschutzgesetzes regelt schon bisher die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen. Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23. Februar 2007 sehr anspruchsvolle Voraussetzungen für eine gesetzliche Regelung an die Adresse der Gesetzgeber in Bund und Ländern gerichtet hat, haben wir Zweifel, ob die bisherige bundesrechtliche Bestimmung den darin genannten Anforderungen an eine normenbestimmte und normenklare Regelung in allen Bereichen zukünftig noch erfüllen kann. Eine etwaige landesrechtliche Regelung müsste u.E. insbesondere die Durchführung einer Vorabkontrolle zwingend vorsehen, die Zeitdauer für die Videoaufnahmen und Videoaufzeichnungen näher und auch zeitlich konkret bestimmen sowie eine Bildaufzeichnung als ultima ratio nur unter sehr engen Anforderungen überhaupt gestatten. Auch die in einigen anderen Landesdatenschutzgesetzen bereits vorhandenen Regelungen zur Videoüberwachung dürften im Lichte der Ausführungen der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einer kritischen Überprüfung zu unterziehen sein.“

- 3 -

Diese Rechtsauffassung ist für meine Dienststelle bis heute die maßgebliche Grundlage für die Bearbeitung entsprechender Eingaben und für die Beratung nachfragender öffentlicher Stellen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Peter Zimmermann